

REITSPORTGEMEINSCHAFT FÖRSTE
UND UMGEBUNG E. V.

Neue Satzung

Laut Beschluss der Mitgliederversammlung

vom

02.03.2018



Satzung der Reitsportgemeinschaft Förste und Umgebung e. V.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Reitsportgemeinschaft Förste und Umgebung e. V.“.

Die Reitsportgemeinschaft Förste und Umgebung mit dem Sitz in 37520 Osterode am Harz OT Förste ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht-Registergericht in 37073 Göttingen Nr.180179 eingetragen.

Die Reitsportgemeinschaft wird Mitglied des Kreissportbundes Osterode, des Landessportbundes Niedersachsen und wird über den Kreisreiterverband Osterode Mitglied des Bezirkspferdesportverbandes Braunschweig und des Pferdesportverbands Hannover e.V. und der deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Die Reitsportgemeinschaft Förste und Umgebung bezweckt:
 - 1.1 Die Gesundheitsförderung und sportliche Ertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege in allen Pferdesportdisziplinen.
 - 1.2 Die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen,
 - 1.3 Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - 1.4 Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung und Pferdepflege als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes;
 - 1.5 Die Durchführung von Pferdeleistungsprüfungen und Pferderennen;
 - 1.6 Die Tradition des Kranzreitens weiterhin zu pflegen und zu erhalten und die Gemeinschaft durch Geselligkeit zu fördern (Siehe Gemeinderatsbeschlüsse der Gemeinde Förste);
 - 1.7 Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisverband;
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, wie:
 - 4.1 Zur Anschaffung von Geräten und Hindernissen (Diese Gegenstände, wie auch alle anderen im Eigentum des Vereins stehenden Gegenstände, dürfen nur mit Genehmigung des 1. und 2. Vorsitzenden ausgeliehen werden);
 - 4.2 Zur Anschaffung und Unterbringung von vereinseigenen Reit-, Wagen- und Voltigierpferden, Kutschen und ähnliche, dem Reitbetrieb förderlichen Fahrzeugen;
 - 4.3 Zur Anlage, Ausbau und Unterhaltung von Reitanlagen (Übungs- und Turnierplätze);
 - 4.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
6. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglieder können natürliche, unbescholtene Personen ohne Rücksicht auf Beruf, Konfession und Staatsangehörigkeit, juristische Personen und Personenvereinigungen werden.
Der Aufnahmeantrag muss in schriftlicher Form auf den dafür bestimmten Vordrucken an den Vorstand gestellt werden, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

2. Personen, die dem Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell und materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die dem Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Sie haben die gleichen Rechte wie die anderen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
Dem Verein gehören an:
 1. ordentliche Mitglieder (ab 18 Jahre)
 2. Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
 3. Ehrenmitglieder
 4. Fördernde Mitglieder
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen der Reitsportgemeinschaft Förste und Umgebung e.V., des Kreisreiterverbands Osterode, des Landessportbundes, des Bezirkspferdesportverbands Braunschweig, des Pferdesportverbands Hannover und der FN.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen und Gegenstände des Vereins zu benutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - 2.1 Alle Einrichtungen und Gegenstände des Vereins pfleglich zu behandeln und instand zu halten, gegebenenfalls zu ersetzen. Alle Schäden sind dem 1. Vorsitzenden oder dem Gerätewart zu melden;
 - 2.2 Die Weisungen der Hallenordnung/Reitplatzordnung zu befolgen;
 - 2.3 Die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse des Vorstandes zu befolgen;
 - 2.4 Die in einer separaten Beitragsordnung festgesetzten Beiträge und sonstigen fälligen Leistungen durch Bankeinzug vornehmen zu lassen;
 - 2.5 An den Versammlungen teilzunehmen;
 - 2.6 Den Verein zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Zwecke in jeder Weise zu unterstützen.
 - 2.7 Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre persönlichen Daten gegenüber dem Verein stets auf dem aktuellen Stand zu halten.

§ 5

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden in einer separaten Beitragsordnung geregelt. Über die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge und Umlagen ist die jeweilige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Beiträge werden in der Jahresmitte vom Konto abgebucht. Beitragsänderungen müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsenes Mitglied im Verein geführt und im Folgejahr entsprechend beitragsmäßig veranlagt.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 30. September des Jahres schriftlich kündigt. Bei Jugendlichen gilt dies bis vier Wochen zum Jahresende.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann in besonderen Fällen die Kündigungsfrist abkürzen oder auch sofort einen fristlosen Austritt zulassen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft;

- 4.1 Gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt, ernsthaft gefährdet, sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
- 4.2 Seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 (sechs) Monate nicht nachkommt.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Ehrenrates. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen 4 (vier) Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
6. Der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlungspflicht bis zum endgültigen Ausscheiden.
7. Ausscheidende Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen. Sie sind dagegen zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr sowie der sonst fällig gewordenen Leistungen verpflichtet.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der geschäftsführende Vorstand
4. Der Ehrenrat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Dazu lädt der Vorsitzende, bei Verhinderung der Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstands unter Angabe der Tagesordnung ein. Eine Einladung über die dem Vorstand bekanntgegebene und vom Mitglied stets aktuell zu haltende E-Mail-Adresse ist zulässig. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keiner der Vorsitzenden anwesend, so wird die Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung einen Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Zwischen dem Tage der Einberufung und des Versammlungstages müssen mindestens 2 (zwei) Wochen liegen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden beschlussfähig.
5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Später eingereichte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dieses mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der anwesenden Mitglieder beschließt.
6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
7. Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl, die anderen Mitglieder des Vorstands in offener Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit im Wechsel auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet wie folgt gewählt:
Der 1. Vorsitzende und der Schriftwart, Sportwart und Gerätewart werden in ungeraden Jahren (ab 2017), der 2. Vorsitzende und der Kassenwart, Jugendwart und der Beauftragte für Freizeit- und Breitensport werden in geraden Jahren (ab 2016) gewählt.
Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 7.1 Es ist nicht gestattet, dass Ehe- oder Lebenspartner gleichzeitig in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden.
- 7.2 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

8. Der Jugendwart wird der Versammlung von den Jugendlichen zur Wahl vorgeschlagen.
9. Der Jugendsprecher wird von den Jugendlichen gewählt und dem Vorstand gemeldet.
10. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Von den zwei Kassenprüfern scheidet einer aus, der andere verbleibt jeweils für ein weiteres Jahr im Amt. Ein jährlich neu zu wählender Ersatzprüfer rückt im Folgejahr auf.
11. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abzugebenden Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
11. Kandidaten können in Abwesenheit gewählt werden, sofern der Mitgliederversammlung eine schriftliche Bereitschaft zur Wahl vorliegt.
12. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied über 18 Jahre mit einer Stimme. Stimmübertragung – auch Bevollmächtigung – ist nicht zulässig. Das Stimmrecht entfällt bei nicht termingerecht erfolgter Beitragszahlung.
13. Kindern und Jugendlichen steht lediglich ein Stimmrecht hinsichtlich der die Jugendarbeit des Vereins betreffenden Beschlüsse zu. Vertretung durch die Eltern oder dem gewählten Jugendsprecher ist möglich.
14. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- die Wahl des Vorstands
- die Wahl von 2 (zwei) Kassenprüfern
- die Wahl des Ehrenrates
- die Jahresabrechnung
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen sowie Arbeitsstunden
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- die Anträge nach § 3 Abs.1, letzter Satz, Abs. 3 und § 7 Abs. 5 dieser Satzung.
- Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer einfachen Mehrheit, über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. (§ 37BGB)

§ 10

Vorstand

1. Dem Vorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand an:
 - 1.1 Der Sportwart, der Jugendwart, der Gerätewart, der Beauftragte für Freizeit- und Breitensport.
2. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - 2.1 Er hat über alle bedeutsamen Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen;
 - 2.2 Der Mitgliederversammlung Vorschläge über die Höhe der Beiträge zu machen;
 - 2.3 Die Ausbildung der Mitglieder zu überwachen;
 - 2.4 Das Vermögen des Vereins zu überwachen;
 - 2.5 Die Verträge mit Grünlandnutzern zu beraten und abzuschließen;
 - 2.6 Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu beraten sowie der Versammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern vorzuschlagen.

§ 11

Geschäftsführender Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - Der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Schriftführer

- der Kassenwart
- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der KassenwartDer Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 3. Im Innenverhältnis sind der 2. Vorsitzende und der Kassenwart zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden berechtigt.
- 4. Aufgehoben.
- 5. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit wird der Vorstand zur Entscheidung hinzugezogen.
- 6. Über Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

§ 12

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

- 1. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über Angelegenheiten minderer Bedeutung.
- 1.1 Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- 1.2 Die Führung der laufenden Geschäfte und Erstellung eines Jahresberichtes;

§ 13

Schriftführer

Dem Schriftführer obliegt die Erledigung des Schriftverkehrs, die Anfertigung der Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

§ 14

Kassenwart

Der / die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskasse und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen aus der Vereinskasse dürfen nur auf Anweisung des / der 1. und 2. Vorsitzenden geleistet werden.

Der / die Kassenwart/in obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Erstellung der Gewinn- und Verlustrechnung.

Bei einer Kassenprüfung sind alle Buchungen durch Belege nachzuweisen.

§ 15

Rechnungs-/Kassenprüfung

Die Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Vereins erfolgt jährlich durch die zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungs- bzw. Kassenprüfer. Die Gewinn- und Verlustrechnung des Vereins kann von einem Steuerbevollmächtigten testiert werden.

§ 16

Geldverkehr

Die Begrenzung der Höhe von Ausgaben sowie weitere Regelungen werden in einer separaten Finanzordnung festgelegt.

§17 Ehrenrat

Die Mitgliederversammlung wählt einen Ehrenrat. Dieser besteht aus 3 (drei) Mitgliedern des Vereins. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Der Ehrenrat bestimmt unter sich einen Sprecher. Der Ehrenrat entscheidet bei Streitigkeiten und sonstigen Unstimmigkeiten. Er ist insbesondere bei Ausschluss von Vereinsmitgliedern anzuhören. Die Amtszeit des Ehrenrates beträgt 2 (zwei) Jahre. Seine Wahl muss jeweils versetzt zu den Wahlen des 1. Vorsitzenden durchgeführt werden. Der Ehrenrat kann zu den Sitzungen des Vorstands eingeladen werden.

§ 18 Entschädigung

Die Vorsitzenden, die Mitglieder des Vorstandes und der Ehrenrat üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Besondere Kosten können erstattet werden.

§ 19 LPO und Rechtsform

Die Leistungsprüfungsordnung (LPO) und die Wettbewerbsordnung (WBO) einschließlich ihrer Rechtsverordnung sind für die Vereinsmitglieder verbindlich.

§ 20 Auflösung

1. Die Auflösung der Reitsportgemeinschaft Förste und Umgebung e.V. kann nur in 2 (zwei) besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 1 (einem) Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zwischen ihnen muss mindestens ein Zeitraum vom 1 (einem) Monat und höchstens 3 (drei) Monaten liegen.
2. Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist in den Versammlungen eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Reitsportgemeinschaft Förste und Umgebung e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports in der Ortschaft Förste.

Die vorstehende Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung der Reitsportgemeinschaft Förste mit Wirkung vom 02. März 2018 in Kraft. Alle vorhergehenden Satzungen, Änderungen und Nachträge sind damit außer Kraft gesetzt.

37520 Osterode am Harz OT Förste, den 02. März 2018

Finanzordnung

1. Ausgaben über 1000,00 Euro bedürfen eines Beschlusses des Vorstands, die Mitgliederversammlung muss bei Ausgaben ab 10.000,00 Euro entscheiden.